

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Lichttechnische Einrichtungen an beweglichen Fahrzeugteilen von Anhängern

Frage- oder Problemstellung:

Bei geöffneter Heckklappe bzw. Ladebordwand oder heruntergelassener Auffahrrampe kann es konstruktionsbedingt zu einer Verdeckung der hinten am Fahrzeug angebrachten lichttechnischen Einrichtungen kommen.

Vor diesem Hintergrund kam (erneut) die Frage auf, wann und unter welchen Bedingungen diese, durch bewegliche Teile verdeckten oder auf beweglichen Teilen angebrachten, lichttechnischen Einrichtungen zu wiederholen sind und wie diese Anbringung zu erfolgen hat.

Grundlage für die Beantwortung dieser Frage ist:

- a) die Richtlinie **2007/46/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (**Rahmenrichtlinie**), zuletzt geändert durch die Verordnung **VO (EU) Nr. 678/2011**
- b) die Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (**76/756/EWG**), zuletzt geändert durch **2008/89/EG**)

sowie direkt über Anhang II Satz 1 der RL 76/756/EWG

- c) „Es gelten die technischen Vorschriften der Abschnitte 2, 5 und 6 und der Anhänge 3 bis 11 der UN/ECE-Regelung Nr. 48.“ der **ECE-Regelung Nr. 48**.

Unter Punkt 5.21 ff der ECE-Regelung Nr. 48 sind die Bedingungen genannt, die beim Anbau lichttechnischer Einrichtungen zu beachten sind.

- 5.21 Die sichtbare leuchtende Fläche in Richtung der Bezugsachse von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Rückstrahlern, vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeigern darf in jeder beliebigen, von der normalen Gebrauchslage abweichenden Lage, nicht mehr als 50 % durch ein bewegliches Bauteil verdeckt werden, gleich, ob auf ihm eine Lichtsignaleinrichtung angebaut ist oder nicht.

Falls die vorstehenden Bedingungen nicht praktikabel sind,

- 5.21.1 müssen zusätzliche Leuchten, die alle Anforderungen hinsichtlich der Anordnung, der geometrischen Sichtbarkeit und der fotometrischen Werte für die vorstehend genannten Leuchten erfüllen, in Betrieb genommen werden, wenn die sichtbare leuchtende Fläche in Richtung der Bezugsachse dieser Leuchten zu mehr als 50 % von den beweglichen Bauteilen verdeckt wird, oder

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

5.21.2 das Mitteilungsblatt (Punkt 10.1 des Anhangs 1) muss eine Bemerkung enthalten, der die anderen Behörden entnehmen können, dass mehr als 50 % der sichtbaren leuchtenden Fläche in Richtung der Bezugsachse durch die beweglichen Bauteile verdeckt sein dürfen; und im Fahrzeug muss für den Benutzer ein Hinweis angebracht sein, der besagt, dass bei bestimmten Lagen der beweglichen Bauteile anderen Verkehrsteilnehmern das Vorhandensein des Fahrzeugs auf der Straße zum Beispiel durch ein Warndreieck oder andere in den einzelstaatlichen Vorschriften für die Verwendung auf der Straße vorgesehene Einrichtungen angezeigt werden muss.

5.21.3 5.21.2 gilt nicht für Rückstrahler.

Ergebnis - Zusammenfassung:

Rückstrahler sind so anzubringen, dass die sichtbare leuchtende Fläche in Richtung ihrer Bezugsachse in jeder beliebigen, von der normalen Gebrauchslage abweichenden Lage, nicht mehr als 50 % durch bewegliche Bauteile verdeckt werden.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, müssen zusätzlich Rückstrahler angebracht werden und zwar so, dass die geometrische Sichtbarkeit der Rückstrahler gegeben ist und die fotometrischen Werte eingehalten werden.

Flensburg, 14.10.2011
400-341/018-ECE-R 48
Edmund Bartelsen